



Fachabteilung 11A

An alle  
Bezirkshauptmannschaften  
und den Magistrat Graz-Sozialamt

-per Email-

GZ: FA11A-32.2-5/2010-176      Bezug:

→ Soziales, Arbeit und Beihilfen

Rechtsreferat Soziales

Bereich Sozialhilfe, Pflegegeldgesetz, Pflege  
und Mindestsicherung

Bearbeiterin: Mag. Manuela Kurta

Tel.: 0316/877-4194

Fax: 0316/877-3053

E-Mail: [fa11a@stmk.gv.at](mailto:fa11a@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 03. August 2011

Ggst.: **Bedarfsorientierte Mindestsicherung**  
Musterbescheid Regress;  
Einkommensbegriff.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Über Anfrage einiger Bezirksverwaltungsbehörden wurde von der Fachabteilung 11A der beiliegende Musterbescheid betreffend den Rückersatz gemäß § 17 StMSG erarbeitet. Dieser darf Ihnen übermittelt werden und soll als Richtschnur zur Erleichterung der Umsetzung des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes dienen. Es ist beabsichtigt, dieses Muster als Vorlage in das EDV-System zu übernehmen.

Des Weiteren darf aufgrund zahlreicher Anfragen Folgendes mitgeteilt werden:

- Der Einkommensbegriff im Rückersatzverfahren richtet sich nach dem Einkommensbegriff des § 6 StMSG („alle Einkünfte, die tatsächlich zufließen“ – Nettoeinkommen). Im Gegensatz zum StMSG verwendet das SHG einen anderen Einkommensbegriff, der sich vom Einkommensbegriff des StMSG dadurch unterscheidet, dass in der Sozialhilfe das Einkommen im Jahresdurchschnitt (x14:12) berechnet wird (ebenso in der StSHG RegressVO!).
- Das Einkommen von ersatzpflichtigen Eltern ist nicht zusammenzurechnen – eine eventuelle Ersatzpflicht ist für jeden getrennt zu berechnen (gilt auch für die StSHG RegressVO!).
- Für weitere Unterhaltsverpflichtungen gibt es im Regressverfahren – entgegen den bis 2008 geltenden Rückersatzrichtlinien – keine Abzüge (gilt auch für die StSHG RegressVO!) – diese

8010 Graz • Hofgasse 12 •

Wir sind Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel • Straßenbahn • Linien 1,3,4,5,6,7 • Haltestelle • Hauptplatz

Busverbindung • Linie 30 • Haltestelle • Schauspielhaus

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ:56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

werden nur in einem eventuellen Unterhaltsverfahren bei Gericht berücksichtigt. Auch weitere Abzüge (z.B. für einen Wohnaufwand) sind bei der Bemessung der Ersatzpflicht nicht zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Fachabteilungsleiterin  
i.V.:

Dr. Katrin Struger

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.  
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der  
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



**Das Land**  
**Steiermark**